

Mitteilung des Senats

vom 19. Februar 1907.

Inhaltsverzeichnis.

1. Krematorium auf dem Riensberger Friedhöfe	S. 123.
2. Aufhebung des Eckardtsganges	" 123.
3. Enteignung des Grundstücks Verchenstraße Nr. 1 d.	" 125.

1. Krematorium auf dem Riensberger Friedhöfe.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. d. Mts. unter I und II bei und hat die Deputation, Abteilung Straßenbau, und die Deputation für die Friedhöfe mit der gewünschten Berichterstattung beauftragt.

2. Aufhebung des Eckardtsganges.

Der Färbereibesitzer Carl Adolf Büßing hat beantragt, den neben seiner Färberei Osterstraße Nr. 62 belegenen Eckardtsgang als öffentlichen Gang aufzuheben, um alsdann das Stall- und Brennereigebäude des Grundstücks Osterstraße Nr. 63 und die an der Ostseite des Ganges belegenen Häuser Eckardtsgang Nr. 10, 11 und 12 zu einem Fabrikgebäude umzubauen und dieses zum Betriebe seiner Färberei und Plätterei zu benutzen. Die in Aussicht genommene Änderung entspricht einer Anregung, die von der Gewerbeinspektion zur Schaffung besserer Betriebsverhältnisse schon seit mehreren Jahren wiederholt gegeben ist. Der Gesundheitsrat hat die Genehmigung und Ausführung des Bauplanes unter der Bedingung befürwortet, daß der Gang, soweit er zurzeit die Breite von 2,50 m nicht überschreitet, in der jetzt vorhandenen Breite, im übrigen aber in einer Breite von mindestens 2,50 m unbebaut gelassen werde. Ohne diese Bedingung würde nämlich für die angrenzenden Räume eine genügende Licht- und Luftzuführung nicht gesichert sein. Von der Direktion der Feuerwehr ist gegen die Ausführung des Baues nichts einzuwenden, sofern die an der Ostseite des Ganges zu errichtenden Gebäude die Höhe von 9 m nicht übersteigen. Die Verkehrspolizei hat die Aufhebung des Ganges dringend befürwortet, da er höchstens von einigen Anliegern der Osterstraße und der großen Johannisstraße gelegentlich als Nichtweg benutzt werde und im übrigen schon im Hinblick auf seine geringe Breite, sein holpriges Pflaster und die an der Ostseite befindlichen schmutzigen und hässlichen Wohngebäude als Passage für das Publikum nicht in Betracht komme. Diese Erklärung ist von ihr auch dann noch aufrechterhalten, als eine größere Anzahl von Anwohnern der Osterstraße und der großen Johannisstraße nach anfänglicher Zustimmung gegen die Aufhebung des Ganges Widerspruch erhob. Dieser Widerspruch ist aber bei den meisten nur auf das Betreiben des Hauptbeteiligten zurückzuführen. Als einziger wirklicher Interessent dürfte nur der Eigentümer des Hauses Osterstraße Nr. 61 in Betracht kommen, dessen Stallung an der großen Johannisstraße Nr. 46 liegt und dem allerdings durch die Aufhebung des Ganges ein öfter benutzter Nichtweg abgeschnitten wird. Die Ausmündung des Eckardtsganges an der Osterstraße liegt indessen nur etwa 90 Schritte, seine Ausmündung an der großen Johannisstraße höchstens 50 Schritte von der Straßenkreuzung der Osterstraße und der großen Johannisstraße entfernt. Infolgedessen dürfte das Privatinteresse jenes Anliegers ein zu geringfügiges sein, als daß es gegenüber dem öffentlichen Interesse ins Gewicht fallen könnte, das die Aufhebung eines solchen höchst minderwertigen Ganges als sehr wünschenswert erscheinen läßt. Von einigen Anliegern ist endlich noch auf die Bedenken hingewiesen, die mit einer Erweiterung der Färberei

für die Nachbarn verbunden sind, und es empfiehlt sich, diesen Bedenken in billiger Weise Rechnung zu tragen, zumal der Betrieb nicht unter die im § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen fällt, also einer besonderen behördlichen Genehmigung nicht bedarf.

Der Eckardtsgang ist Privateigentum des Antragstellers Büsing, aber dem in das Grundbuch eingetragenen Rechte der öffentlichen Benutzung unterworfen. Seine gesamte Grundfläche beträgt 145,2 qm und ihr Wert im Durchschnitt etwa 30 M. für den Quadratmeter. Nach längeren Verhandlungen hat der Antragsteller sich bereit erklärt, für die Aufhebung des Ganges eine Entschädigung von 500 M. zu zahlen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Recht der öffentlichen Benutzung höchstwahrscheinlich nicht auf irgend einem Rechtsgeheimnis, sondern nur auf unvorordentlicher Verjährung beruht. Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist von der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, mit dem Antragsteller Büsing der anliegende Vertrag abgeschlossen, auf dessen Bestimmungen Bezug genommen wird. Die örtlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan vom 22. November 1906. Der Senat erteilt seine Genehmigung zu dem Vertrage unter der Bedingung, daß die an der Ostseite des Ganges befindlichen Häuser von dem Antragsteller umgebaut oder durch Neubauten ersetzt und nicht mehr als Wohnung benutzt werden, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Vertrag.

Zwischen der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, und dem Inhaber einer Färberei Herrn Carl Adolf Büsing, wohnhaft in Bremen, Osterstraße Nr. 62, ist vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Der Bremische Staat verzichtet auf das ihm an dem Eckardtsgang, Katasterparzelle Nr. 404, zustehende Recht der öffentlichen Benutzung und bewilligt die Löschung dieses Rechtes im Grundbuch.

Herr Carl Adolf Büsing verpflichtet sich dagegen:

- 1) Sofort nach der Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft an den Bremischen Staat eine einmalige Entschädigung von 500 M. (schreibe Fünfhundert Mark) zu zahlen;
- 2) den Gang, soweit seine Breite zurzeit das Maß von 2,50 m überschreitet, in einer Breite von mindestens 2,50 m, soweit er dagegen diese Breite nicht übersteigt, in der zurzeit vorhandenen Breite unbebaut zu lassen;
- 3) auf den an der Ostseite des Ganges belegenen Parzellen 395, 396, 397, 398, 399 sowie den für die Bebauung freigelassenen Teilen der Parzelle 404 keine Gebäude zu errichten, deren Traufhöhe 7,50 m und deren Firsthöhe 9 m übersteigt, sowie die zu errichtenden Gebäude nur zu Geschäftszwecken, nicht aber als Wohnung zu benutzen;
- 4) zum Schutz der benachbarten Grundstücke gegen Belästigungen durch seinen Fabrikbetrieb alle Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, welche die Polizeidirektion nach gutachtlicher Äußerung des Gesundheitsrats und der Gewerbeinspektion für notwendig oder angemessen erklären wird.

§ 2.

Herr Carl Adolf Büsing verpflichtet sich, auf Verlangen der Polizeidirektion die Erfüllung der ihm nach § 1 Ziffer 2—4 obliegenden Verpflichtungen, soweit und sobald es geschehen kann, durch eine geeignete Eintragung in das Grundbuch

sicher zu stellen. Ist eine solche Sicherstellung nicht möglich, so verpflichtet er sich, sein an der Osterstraße belegenes Fabrikgrundstück oder einzelne Teile dieses Grundstücks nur unter der Bedingung zu veräußern, daß der Käufer in die ihm nach diesem Vertrage obliegenden Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der unter § 1 Ziffer 1 erwähnten, eintritt und bei einer Weiterveräußerung dem ferneren Käufer die gleichen Verpflichtungen zu Gunsten des Bremischen Staates aufzuerlegen hat.

§ 3.

Die Kosten der Löschung des im § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtes, desgleichen die sämtlichen Kosten dieses Vertrages sowie der auf Grund desselben zu bewirkenden Eintragungen in das Grundbuch fallen Herrn Carl Adolf Büsing zur Last.

Bremen, den 5. Februar 1907.

Die Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei.

(gez.) **Dreher.**

(gez.) **Carl Büsing.**

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Hugo Betterling, diesen Vertrag für sie vor der Regierungskanzlei förmlich abzuschließen und dabei als Bevollmächtigter beider Parteien zu handeln.

Bremen, den 6. Februar 1907.

Die Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei.

(gez.) **Dreher.**

(gez.) **Carl Büsing.**

3. Enteignung des Grundstücks Lerchenstraße Nr. 1 d.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie die Enteignung des Grundstücks Lerchenstraße Nr. 1 d beantragt.

Der Plan nebst Anlage, die der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt, haben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegt; Einwendungen dagegen sind nicht erhoben.

Der Senat erklärt sich daher mit dem Antrage der Deputation einverstanden und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Das Grundstück Lerchenstraße Nr. 1 d wird durch die für die Straße Häfen festgesetzte neue Straßenlinie fast ganz in Anspruch genommen. Das Haus springt soweit vor, daß der Hafen hier teilweise nur etwa 7 m breit ist. Es ist daher dringend wünschenswert, daß der Staat das Grundstück ganz übernimmt und die Straße an dieser Stelle verbreitert. Mit der Eigentümerin des Grundstücks, C. L. Grottendieck Wwe., sind schon seit längeren Jahren Verhandlungen auf Ankauf des Grundstücks gepflogen worden. Infolge der hohen Forderung der Eigentümerin führten diese Verhandlungen zu keiner Verständigung. Da die Forderung auch jetzt noch 60 000 M. beträgt, während das Grundstück nur zu 30 000 M. geschätzt ist, so erscheint es ausgeschlossen, mit der Eigentümerin zu einer Verständigung zu gelangen. Nach Ansicht der Deputation ist eine Verbreiterung des Hafens an dieser Stelle aber nicht länger mehr hinauszuschieben, es empfiehlt sich daher, das Grundstück zu

enteignen, zumal auch die Eigentümerin wünscht, daß es durch den Staat übernommen wird. Die Deputation beantragt demnach, die Enteignung des Grundstücks Lerchenstraße Nr. 1 d zu beschließen und die Kosten der Enteignung auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage.

Verzeichnis des zu enteignenden Grundstücks.

Gld. Nr.	Name der Eigentümer	Straße	Haus-Nr.	Kataster-Nr.	Größe qm	Bauwert der Gebäude		Kapitalwert des ganzen Grundstücks
						Vordergebäude	im Ganzen	
1	Carl Ludwig Grottendieck	Lerchenstraße	1 d	IV 102	119	17000	17500	30000

Bremen, den 7. Februar 1907.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. Koppel.